

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Richtlinien

über die

# Ablösung von Stellplätzen

vom 04.07.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal hat am 04.07.2013 aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### § 1

#### Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Bereich der Gemeinde verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 2

#### Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 9.000,- Euro zu zahlen.

### § 3

#### Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

### § 4

#### Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 25.07.2013 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.